Satzung für die Benutzung des Freibades
des Marktes Schnaittach
vom 19. Mai 2017
zuletzt geändert durch Satzung vom 07. Mai 2026

Aufgrund von Art. 23 und Art 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Schnaittach folgende Satzung:

§ 1
Widmung als öffentliche Einrichtung

1. Der Markt Schnaittach betreibt und unterhält die Freibadeanlage mit den dazugehörigen Freizeiteinrichtungen als öffentliche Einrichtung.
2. Die Benutzung des Freibades ist gebührenpflichtig. Näheres regelt eine eigene Gebührensatzung.

§ 2
Gemeinnützigkeit

1. Der Markt Schnaittach verfolgt mit dem Betrieb gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und des Sports gefördert werden soll.
2. Die Haushaltsrechnung wird durch Zuschüsse des Marktes ausgeglichen.
3. Erzielte Überschüsse werden nur für Zwecke der Freibadeanlage verwendet.

§ 3
Betriebs- und Öffnungszeiten

1. Die Betriebs-, Öffnungs- und Einlasszeiten des Bades werden vom Markt Schnaittach festgelegt und am Eingang bzw. auf der Homepage des Marktes Schnaittach bekanntgegeben.
2. Die Öffnungs- und Einlasszeiten können durch den Markt Schnaittach aus besonderen Gründen teilweise vorübergehend oder dauernd eingeschränkt werden, insbesondere
 - aus technischen Gründen
 - bei kalter Witterung bzw. schlechtem Wetter
 - bei Bauarbeiten
 - bei unvorhergesehenen Ereignissen

 Aus solchen Einschränkungen können keine Ansprüche gegen den Markt Schnaittach abgeleitet werden.
3. Außerhalb der Betriebs- und Öffnungszeiten ist der Aufenthalt im Freibad nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Marktes Schnaittach gestattet.

§ 4
Benutzungsrecht

1. Das gemeindliche Freibad steht während der Betriebszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte bzw. Zutrittsberechtigung ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
2. Von der Benutzung des Bades sind ausgeschlossen:
 a. Personen, die an einer übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
 b. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 c. Personen, die Tiere mit sich führen
3. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können und Personen mit schweren Anfallsleiden ist die Benutzung nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
4. Kindern unter 10 Jahren ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung einer geeigneten Begleitperson gestattet.
5. Jede gewerbliche Betätigung Dritter (Fotografieren, Filmen, Zeichnen, Verkauf von Waren, Werbung) im Bereich bedarf der vorherigen Genehmigung des Marktes Schnaittach. Dasselbe gilt auch für das Verteilen von Druckschriften und Werbematerial. Privataufnahmen setzen das Einverständnis der abgelichteten Personen voraus.

§ 5
Benutzung des Bades

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten oder dem in § 1 genannten Zweck widerspricht. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird.
2. Die Badegäste haben sich so zu verhalten, dass Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
3. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind die Abfallbehälter zu benutzen.
4. Die Benutzung des Bades ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Insbesondere das Baden in Unterwäsche ist nicht gestattet. Für Kinder die Windeln benötigen sind spezielle Badewindelhöschen zwingend erforderlich.
5. Vor der Benutzung des Bades muss eine gründliche Körperreinigung in den dafür vorgesehenen Duschräumen vorgenommen werden. In den Becken selbst und Durchschreitebecken ist jede Verwendung von Seife oder sonstigen Reinigungsmitteln untersagt.
6. In den Umkleide- und Duschbereich für Männer dürfen Mädchen nur bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr mitgenommen werden. Gleiches gilt entsprechend für Jungen im Damenbereich.
7. Die Beckenumgänge des Freibades dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Das Befahren der Beckenumgänge mit City-Roller, Waveboards, Skateboards, etc. ist verboten.

8. Filmen und Fotografieren ist nur mit vorheriger Genehmigung des Markt Schnaittach oder des von ihm beauftragten Aufsichtsperson (Betriebsleiter) zulässig. Das Filmen und Fotografieren von fremden Personen und Gruppen ist nur mit deren Einwilligung gestattet.
9. Anordnungen des Aufsichtspersonals und durch entsprechende Beschilderung gegebene Benutzungsregeln und Sicherheitshinweise sind einzuhalten.
10. Im Freibad ist nicht zulässig
 a. die Verunreinigung des Beckenwassers.
 b. das Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen und Abfällen.
 c. das Mitbringen von Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen.
 d. das Mitbringen von Tieren.
 e. das Umkleiden außerhalb von den Umkleidekabinen bzw. –räumen; ausgenommen sind Kleinkinder.
 f. das Rauchen und Kaugummikauen in allen Umkleide-, Sanitärbereichen, in allen Kinderbereichen (Planschbecken und Spielbereiche) und in den Beckenbereichen des Freibades. Liegewiesen sind von Zigarettenresten sauber zu halten.
 g. das Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen.
 h. das Mitbringen und die Benutzung von zerbrechlichen Gegenständen insbesondere aus Glas und Porzellan.
 i. das Mitbringen und Benutzen von Musikinstrumenten, Tonwiedergabegeräten oder Fernsehgeräten.
 j. Rasieren, Maniküre, Pediküre, Haare tönen oder färben.
 k. Apnoetauchen.
11. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden. Insbesondere das Fußballspielen ist auf der Liegewiese nicht gestattet.
12. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur im Kiosk-Bereich und auf der Liegewiese gestattet. Im Badebereich sowie auf den Liegeinseln am Schwimmerbecken ist das Essen und Trinken verboten.

§ 6
Aufsicht und Befugnisse des Personals

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sorgen. Das Personal und ggf. weitere Beauftragte des Freibades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus.
2. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.
3. Das Bade- und Aufsichtspersonal ist befugt, Personen die
 a. die Ruhe, Sicherheit und Ordnung gefährden,
 b. andere Badegäste belästigen,
 c. trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen

 aus dem Freibad zu verweisen; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Diesen Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd vom Markt Schnaittach untersagt werden.
4. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Bad nach Absatz 3 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.
5. Bei Unfällen oder Unwohlsein steht allen Gästen eine Erste-Hilfe-Station zur Verfügung, dort werden sie von Fachkräften versorgt. Grundsätzlich sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ansprechpartner bei Problemen.

§ 7
Besondere Einrichtungen

Schwimmerbecken:
1. Das Schwimmerbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden.
2. Nichtschwimmer haben das Nichtschwimmerbecken zu benutzen.
3. Während des freigegebenen Sprungbetriebes ist das Schwimmen im Sprungbereich verboten.
4. Das Springen vom Beckenrand ist verboten.
5. Das Hineinstoßen anderer Personen in das Schwimmerbecken und das Untertauchen von anderen Personen ist verboten.
6. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Schnorchel, Luftmatratze, etc.) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
7. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

Sprunganlage:
1. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Es darf nur von Sprunganlagen gesprungen werden, die vom Aufsichtspersonal freigegeben wurden.
2. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr.
3. Die Benutzung von Sprunganlagen darf nur entsprechend der jeweils aushängenden Beschilderung erfolgen.
4. Die Sprunganlagen dürfen nur von Schwimmern benutzt werden. Das Springen mit Schwimmhilfen ist nicht erlaubt.
5. Die Sprunganlagen dürfen von Kindern unter sechs Jahre nur in Begleitung einer Aufsichtsperson begangen werden.
6. Das Anlehnen an den Geländern der Sprunganlage ist verboten.
7. Auf jeder vom Aufsichtspersonal freigegebenen Sprunganlage darf sich nur eine Person aufhalten.
8. Das Springen ist nur erlaubt, wenn der Eintauchbereich frei einsehbar ist und sich der Springer vergewissert hat, dass sich keine Personen im Eintauchbereich aufhalten.
9. Das Springen ist nur einzeln nach vorne und ohne Anlauf erlaubt.
10. Nach dem Sprung ist der Eintauchbereich und das Springerbecken umgehen zu verlassen.

Rutsche:
1. Die Breitwellenrutsche darf nur nach Freigabe und mit ausreichendem Sicherheitsabstand genutzt werden.
2. Der Aufenthalt im Landebereich der Rutschen ist verboten.
3. Das Unterschwimmen und das Tauchen im Bereich der Rutschen ist untersagt.
4. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder –werfen anderer Personen in den Rutschenbereich ist verboten.
5. Die aushängenden Sicherheitshinweise sind zu beachten.
6. Die Benutzung der Rutschen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 8
Benutzung des gemeindlichen Freibades durch geschlossene Gruppen

1. Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem gemeindlichen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Person hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung und etwaige Anordnungen des Aufsichtspersonals eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
2. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

§ 9
Jugendschutz

In der gesamten Anlage gilt das Jugendschutzgesetz. Das Mitbringen von Alkohol in die Anlage ist verboten.

§ 10
Fundsachen, Schließfächer, Dauer-Mietkabinen

1. Fundgegenstände, die im Freibadgelände gefunden werden, sind beim Aufsichtspersonal oder an der Kasse abzugeben.
2. Fundgegenstände werden bei der Badkasse aufbewahrt und nach den hierfür geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches behandelt.
3. Garderobenschränke/Schließfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Dauer-Mietkabinen werden nach dem jeweiligen Saisonende geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

§ 11
Haftung

1. Die Besucher haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen dem Markt Schnaittach oder Dritten zufügen, nach den bestehenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen.
2. Die Benutzung des Freibades erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Gemeinde zu beachten hat.
3. Der Markt Schnaittach haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
4. Den Badegästen wird ausdrücklich empfohlen, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Marktes Schnaittach werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für Wertsachen sowie sonstige Gegenstände übernommen. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einem zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder Schließfach begründet keinerlei Pflichten des Marktes oder deren Bediensteten in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Die Verwahrung von Geld oder Wertgegenständen liegt allein in der Verantwortung des Badegastes.

§ 12
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (Fn.1)
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.02.1965 außer Kraft.

1. Diese Benutzungssatzung betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 17. Mai 2017. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen. 5223-01-01